BEBAUUNGSPLAN VÖLKLINGEN NR. X/14-3

WOHNGEBIET "BOLLENBERG"

M 1 : 1000

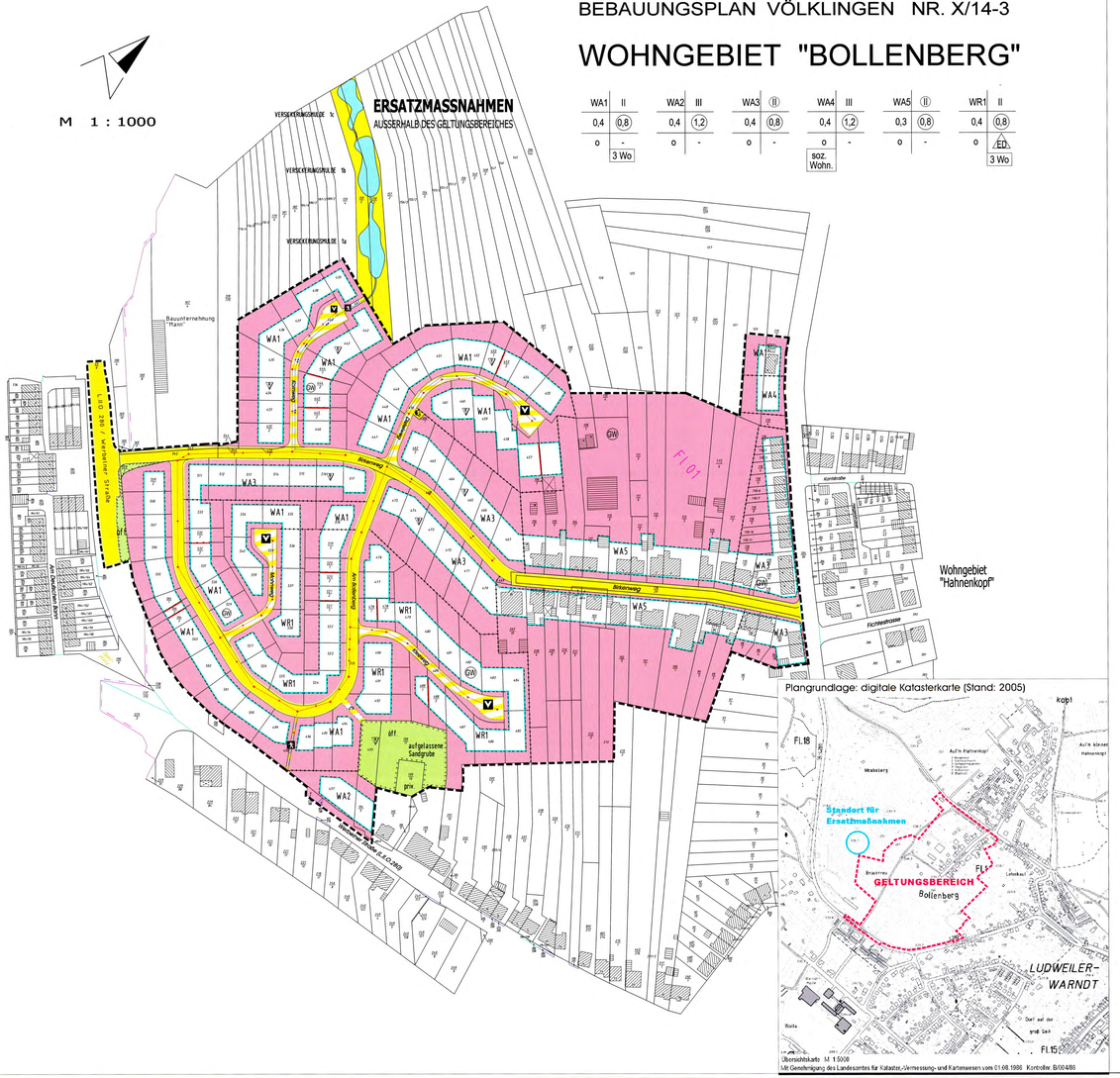

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WR — **Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO**
- WA — **Allgemeines Wohngebiet gem § 4 BauNVO**

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §16 BauNVO)

z.B. 0,4 — **Grundflächenzahl**

z.B. 0,8 — **Geschossflächenzahl**

z.B. II — **Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß**

z.B. (II) — **Zahl der Vollgeschosse zwingend**

BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

- O — **offene Bauweise**
- ED — **Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig**

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 2 u. 3 BauNVO)

- **Baulinie**
- **Baugrenze**

VERKEHRSFLÄCHEN / VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- **Straßenverkehrsfläche, Straßenbegrenzungslinie**
- V — **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich**
- V / GW — **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußweg bzw. Wirtschaftsweg**

HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- **Regenwasserkanalisation**
- **Schmutzwasserkanalisation**

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- **Standort für Elektrizität (Trafostation)**

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öff. / Priv. — **Öffentlich / Privat**

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- M — **Pflanzmaßnahme**
- M — **Regenwassersammlung (siehe textliche Festsetzungen)**

FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs 6 BauGB)

- GW — **Hier: Grundwasserschutzgebiet (der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III des wasserrechtlichen "Werbeler Bachtal" bzw. der Schutzzone III des bestehenden Wasserschutzgebietes "Lauterbachtal")**

SONSTIGE PLANZEICHEN

- **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- **Parzellengrenze**
- **Abgrenzung unterschiedlichen Nutzung/ unterschiedl. Maß der baulichen Nutzung**
- **Gebäude- und Anlagestand**
- **Vorhandene Böschungen**

Systematik der Nutzungsschablonen

Baugebietsart	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	**GFZ**
Bauweise	**Sonstiges**
Sonstiges	**Zulässige Wohnungszahl**

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Textteil B)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 Nr. 1 BAUGESETZBUCH (BauBG) UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

1. **Art der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) — siehe Plan
   - 1.1 Baugebiet 1 — **Reines Wohngebiet (WR)** gem. § 3 BauNVO, siehe Plan
   - 1.2 Baugebiet 2 — **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gem. § 4 BauNVO, siehe Plan
   - 1.2.1 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen — gem. § 1 Abs. 6 BauGB wird bestimmt, dass
     1. Anlagen für Verwaltungen
     2. Gartenbaubetriebe
     3. Tankstellen

     aus dem Katalog ausnahmsweise zulässiger Nutzungen gem. § 4Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden und damit nicht zulässig sind.
2. **Maß der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) — siehe Plan
   - 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) — siehe Plan, maximal zulässige **GRZ: 0,4**
   - 2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) — siehe Plan, maximal zulässige **GFZ: 1,2**
   - 2.3 Zahl der Vollgeschosse — siehe Plan
3. **Bauweise** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) — siehe Plan

   Im reinen Wohngebiet (WR) sind nur **Einzel- und Doppelhäuser** zulässig.

   Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind **Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen als Reihenhäuser** zulässig

   Es ist eine offene Bauweise zulässig (siehe Plan)
4. **Überbaubare Grundstücksflächen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) — siehe Plan

   Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzung von **Baulinien und Baugrenzen** bestimmt.
5. **Flächen für Garagen und Stellplätze** (gem. § 12 BauNVO)

   Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Garageneinfahrten sind mindestens 5,5 m freizuhalten.

   Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
6. **Nebenanlagen** (gem. § 14 BauNVO)

   pro Grundstück ist ein Gartenhaus bis 20 m² Grundfläche und bis 60 m³ umbauter Raum auch außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen zulässig.

   Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den festgesetzten Baugebieten innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der in den Baugebieten gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.
   Nebenanlagen, bei denen es sich um Anlagen im Sinne von Hochbauten handelt, werden gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen ausgeschlossen.
   Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie Ableitung von Abwasser dienen, sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt ebenso für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet.
7. **Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) — siehe Plan

   Aus städtebaulichen Gründen wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Teilbereichen des Plangebietes auf **3 Wohnungen pro Wohngebäude** festgesetzt.
8. **Flächen für Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden.** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB) — siehe Plan
9. **Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) — siehe Plan
   - 9.1 Verkehrsflächen — hier: Erschließungsstraßen

     Die Erschließungsstraßen werden als Tempo-30 Zone festgesetzt.
   - 9.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — hier: verkehrsberuhigter Bereich

     Der verkehrsberuhigte Bereich dient mit Ausnahme der öffentlichen Parkflächen in erster Linie dem Aufenthalt von Fußgängern.

     hier: Fußweg bzw. Wirtschaftsweg
10. **Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) — siehe Plan
11. **Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) — hier: Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Rahmen der ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

    Das auf Dach- und befestigten Privatflächen anfallende Niederschlagswasser von Teilflächen des Geltungsbereiches ist in Regenwasserkanälen zu sammeln und anschließend in zentralen Mulden (außerhalb des Geltungsbereiches) über die belebte Bodenschicht flächenförmig zu versickern. Für den Überflutungsfall sind Notüberläufe in das offene Gelände bzw. in den vorhandenen Mischwasserkanal anzuordnen. Der Festsetzung bezieht sich auf die Grundstücke. Die Grundstücksteile, die an den geplanten RW-Kanal (siehe Planzeichnung) angeschlossen werden können.

    Das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser ist gem. DVGW-Arbeitsblatt W 101 in der Schmutzwasserkanalisation zur Kläranlage abzuleiten.
12. **Grünflächen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) — siehe Plan
13. **Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) — siehe Plan

    M1: Sicherung der ehemaligen Sandgrube als ökologischer Sonderstandort.
    Entbuschung der Abbruchkanten, Offenhaltung der südexponierten Steilhänge, Abgrünung der vorhandenen Stellplätze durch Feldgehölze zur Minimierung von Störungen.
    M2: Sammeln des unverschmutzten Regenwassers und Einleiten in naturnah gestaltete und bepflanzte Versickerungsflächen außerhalb des Geltungsbereiches.
    Die Versickerungsflächen sind grundbuchlich als Versickerungs- und Entsorgungsfläche zu sichern, um eine spätere Umnutzung zu vermeiden.
14. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) — siehe Plan
    - 14.1 Aufwertung vorhandener Gehölzsäume — Ergänzung der vorhandenen Heckenzüge mit standortgerechten Bäuchsträuchern gemäß Pflanzliste. Regelmäßiger Rückschnitt zur Förderung des Blütennreichtums. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.
    Während der Baumaßnahmen im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße in die L 280 sind die vorhandenen Feldgehölze außerhalb des Baufeldes gem. DIN 18920 und RAS-L-G 4 zu schützen.
    - 14.2 Anpflanzen von großkronigen Einzelbäumen in den privaten Vorgärten (Hausbäume) — Pro Wohngrundstück ist im Vorgartenbereich ein großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
15. **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB) — Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Durch öffentliche Erschließungsmaßnahmen erforderliche Geländeeingriffe sind auf den Grundstücken jedoch zu dulden.
16. **Flächen für Versorgungsanlagen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) — Trafostation; siehe Plan

II. STADTÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1a BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 SNG

Nicht überbaute Flächen
Alle nicht überbauten Flächen, die nicht als Zufahrten oder Stellplätze genutzt werden, sind standortgerecht zu begrünen. Auf diesen Flächen, die aufgrund der festgesetzten GRZ nicht überbaut werden dürfen, sind je 100 qm mindestens ein standortgerechter Hochstamm gem. Pflanzliste und 5 Sträucher gem. Pflanzliste anzupflanzen. Flächen, die nicht als Nutzgarten bzw. Beetflächen genutzt werden, sind mit Kräuterrasen einzusäen.

Pflanzliste
Innerhalb des Geltungsbereiches sind die in der untenstehenden Pflanzliste aufgeführten standortgerechten und einheimischen Gehölze zulässig. Der Anteil der nichteinheimischen Ziergehölze darf 20 % nicht übersteigen. Diese Festsetzung gilt auch für Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB.

Separate Fußwege
Alle Wege sind mit einer wassergebundenen Decke zu befestigen.

III. FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 LBO

Gestaltung der Gebäudefassaden
Für den Fassadenanstrich sind pastellfarbene Mineralfarben zu verwenden. Als Sichtmauerwerk sind orts- und regionaltypische Natursteine sowie Ziegelsteine zulässig.

Dachgestaltung
Es sind Satteld-, Krüppelwalm- sowie versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig. Als Dacheindeckung sind rote Tondeckpf zu bevorzugen. Dachbegrünungen sind zulässig.

Dachgestaltung bei Garagen
Es sind Satteld-, Krüppelwalm- und Pultdächer zulässig. Flachdächer sind zulässig, soweit diese begrünt werden

IV. FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Grundwasserschutzzone III
Der nördliche Teil des Geltungsbereiches liegt in der Schutzzone III des mit Verordnung vom 26.05.1986 festgesetzten Wasserschutzgebietes "Werbeler Bachtal", der restliche Teil in der Schutzzone III des bestehenden Wasserschutzgebietes "Lauterbachtal". Die entsprechenden Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung sowie die Beschränkungen des DVGW - Arbeitsblattes W 101 sind zu beachten.

V. Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches: siehe Plan

VI. Hinweise

Denkmalschutz
Bauherren und ausführende Firmen sind zur Einhaltung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (insbesondere Melde- , Offenhaltungs- und Abgabepflicht) verpflichtet. Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht gegenüber dem Staatlichen Konservatoramt oder der Stadtverwaltung gemäß § 16 Abs. 1 u. 2 SDschG. Erdarbeiten sind mit erhöhter Aufmerksamkeit auf Bodendenkmäler durchzuführen.

Kampfmittelfunde
Gemäß Untertigen des Ministeriums des Innern ist im Geltungsbereich mit Kampfmittelfunden aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist das Gebiet deshalb vorsorglich durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Saarlandes abzusuchen.

Erdarbeiten in Kabelnähe
Die derzeit gültigen ZTV und DIN-Normen sind bei allen Baumaßnahmen zu beachten. Erdarbeiten in Kabelnähe dürfen nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden, um Beschädigungen zu vermeiden.

Vor der Durchführung von Anpflanzungen oder baulichen Maßnahmen in der Nähe von Leitungstrassen ist eine örtliche Einweisung durch die Leitungseigentümer bzw. Leitungsbetreiber erforderlich. Außerdem wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsanstalt für Straßenwesen hingewiesen.

Hausabfallensorgungssatzung des EVS
Im Zuge der weiteren Planungen sind die Vorschriften der Hausabfallensorgungssatzung des EVS - hier die §§ 4 und 6 (Amtsblatt des Saarlandes vom 28.12.1990, S. 1371) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

PFLANZLISTE

(Zu Wuchshöhen und Standortansprüchen siehe Angaben im Anhang der Begründung)

BAUMARTEN

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Obstbäume	Halb-/Hochstämme
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silberweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Juglans regia	Walnuss

STRAUCHARTEN

Beerensträucher	versch. Sorten
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weiß-/Rotdornarten
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Waldheckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa sp.	verschieden Rosen
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita	Öhrchen-Weide
Salix caprea	Salweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

KLETTERPFLANZEN

Campsis radicans	Klettertrompete
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus spp.	Wilder Wein - Arten
Lonicera spp.	Geißblattarten
Fallopia aubertii	Knöterich
Humulus lupulus	Wilder Hopfen
Clematis spp.	Waldrebarten
Jasminum nudiflorum	Winterjasmin
Rosa spp.	Kletterrosen
Vitis vinifrera	Wein-Rebe
Wisteria sinensis	Blauregen

ERSATZMASSNAHMEN AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

Vorgesehene Ersatzmaßnahmen:

Entwicklung eines funktionsfähigen Grabensystems: Das Niederschlagswasser ist von der Kanalsammelstelle über einen offenen Graben der Versickerungsmulde zuzuführen. Der Graben ist durch eine einseitige Gehölzpflanzung gemäß Pflanzliste zu beschatten, um einer Verunkrautung entgegen zu wirken. Im Graben selbst werden aus Gründen der natürlichen Sukzession keine Pflanzen angesiedelt. Es ist darauf zu achten, dass das Grabensystem in einem Jahr niemals komplett von der Verunkrautung und Auflandung geneinigt wird, um die Lebensgemeinschaften im Graben zu erhalten.

Entwicklung der Versickerungsmulden zu einer Nass- und Feuchtbiese: die Mulde ist als Feucht- und Nasswiese in einer Größe von ca. 1000 qm anzulegen. Eine Tiefe von ca. 30 cm sollte nicht überschritten werden. Das Aushubmaterial ist im Randbereich als Wall und Schutzstreifen zu modellieren. Die Mulde ist aus Gründen der natürlichen Sukzession nur initial mit Pharagmites australis, Phalaris arundinacea und Filipendula ulmaria zu bepflanzen. Die Mulde hat einen Notüberlauf in ein offenes Feldgehölz. Je nach Entwicklungsstand der natürlichen Vegetation sollte die Mulde nicht jährlich gemäht werden, damit sich die Rohrglanzgrasbestände und Mädesüß - Hochstaudenfluren sowie die dauerfeuchten Schilfbestände entwickeln können. Im Falle einer Verbuschung muss eine Mahd (zwei mal jährlich) erfolgen.

Entwicklung eines Ackerrandstreifens: um den Graben und die Versickerungsmulde vor Nährstoffeintrag zu schützen, ist im Bereich des Grabens ein 5 m breiter und im Bereich der Mulde ein 10 m breiter Ackerrandstreifen anzulegen. Dieser darf nicht gedüngt werden und ist zwei mal pro Jahr zu mähen.

Anpflanzung von Feldgehölzen: im Randbereich der Mulde sind kleinere Gehölzgruppen anzupflanzen. Im Bereich der Notüberläufe ist ein größeres Feldgehölz mit überwiegend pumpenden Gehölzen anzulegen. Folgende Gehölze sind zu verwenden: Sambucus nigra, Salix i. S., Betula pendula, Alnus glutinosa, Acer pseudoplatanus, Fraxinus excelsior.

Die Maßnahmen sind grundbuchmäßig zu sichern.

Hinweis:
Die Lage der obenstehend abgebildeten Grundstücke für Ersatzmaßnahmen ist im örtlichen Zusammenhang aus dem Übersichtsplan zu entnehmen (Planteil).

Bearbeite: Paquet / Mathis / Löwen
Völklingen, 22.07.2014

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten die folgenden Gesetze und Verordnungen:

Bundesrecht:
- das Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Planzeichenverordnung (**PlanzV**) vom 18. December 1990 (BGBl. I 1991,2.58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- das Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7.August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- das Bundes - Immissionsgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
- das Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. Mai 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7.August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- das Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- das Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. December 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)

Landesrecht:
- das Waldgesetz für das Saarland (**Landeswaldgesetz - LWaldG**) vom 26. October 1977 (Amtsbl. S. 1005), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2013 (Amtsbl.I S. 299)
- die Bauordnung für das Saarland (**LBO**) vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. December 2012 (Amtsblatt I S. 1554)
- das Saarländische Straßengesetz (**SaarStrG**) in der Fassung vom 15. October 1977 (Amtsbl.I S. 981), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 3 Verwaltungsstrukturreform vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393)
- das Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (**Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG**) vom 25. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2006 (Amtsblatt S. 2482)
- das Gesetz zum Schutz der Landschaften und Naturdenkmale der Saarländischen Naturschutzgesetz (**Ausgleichsabgabenverordnung - AAVO**)) vom 5. März 1993 (Amtsblatt S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 33 des Gesetzes vom 07. November 2001 (Amtsblatt S. 2158)
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (**SDschG**) vom 15. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374)
- das Saarländische Landesplanungsgesetz (**SaarLPlG**) in der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1964), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. December 2013 (Amtsblatt Ir2014, S. 2)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (**KSVG**) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 29.08.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes **X/14 "Bollenberg"** in Völklingen - Ludweiler beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Regelverfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB im Vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 30.04.2014 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan,bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.2014 bis einschließlich 06.06.2014 öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist in jeder Form schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der Gemeinde erkennbar in der Auslegungsfrist nicht berücksichtigt worden sind, wurden, aber nicht geltend gemacht werden können, am 30.04.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.04.2014 über die Auslegung benachrichtigt.
Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 30.04.2014 an der Änderung des Bebauungsplanes beteiligt. Das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden von Stadtrat am 05.06.2014 in der Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde derjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 06.06.2014 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 05.06.2014 den Bebauungsplan **X/ 14, 3. Änderung, "Bollenberg"** in Völklingen - Ludweiler als Satzung beschlossen (§10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den 06.06 2014

Lorig, Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 05.06.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. §10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan **X / 14, 3. Änderung, "Bollenberg"** in Völklingen - Ludweiler , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den 06.06.2014

Lorig, Oberbürgermeister

STADT VÖLKLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
3. Änderung "Bollenberg"
in VÖLKLINGEN - LUDWEILER

PLANBEREICH X / 14 - 3 — **M 1:1000**

Stand: Satzung

Fachbereich 4
Fachdienst 46 / Stadtplanung und -entwicklung

Völklingen,den 13.11.2014

Fachdienstleiter (Scherer) — Fachbereichsleiter (Back) — Oberbürgermeister (Lorig)

Fachdienst 47 / Vermessung und Geo-Information

Für die Übereinstimmung des Planes mit der Örtlichkeit und dem Katasternachweis

Völklingen, den 13.11.2014

Fachdienstleiter (Lüdeke)